

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag und nach Terminvereinbarung	07.30 – 17.30 Uhr

Jahrgang 63

Donnerstag, 19.06.2008

Nummer 14

Satzung

zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts
Der Kreistag des Landkreises Ostallgäu erlässt aufgrund des Art. 17 in Verbindung mit Art. 14 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

§ 1

Der Kreistag des Landkreises Ostallgäu besteht aus dem Landrat und 60 ehrenamtlichen Kreisrätinnen und Kreisräten (Art. 24 Abs. 1 und 2 LKrO).

§ 2

(1) Die Mitglieder des Kreistags und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger(innen) erhalten eine Entschädigung für jeden Sitzungstag des Kreistags oder eines Ausschusses, wenn sie an der Sitzung als Mitglied teilgenommen haben.

(2) Die Entschädigung beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für jedes Mitglied bei der Teilnahme an einer Kreistagssitzung | 50,00 € |
| b) für jedes Mitglied bei der Teilnahme an einer Ausschusssitzung | 50,00 € |
| c) für jedes Mitglied des Kreistages bei der Teilnahme an der Fraktionssitzung, der Sitzung einer Ausschussgemeinschaft oder der vorbereitenden Besprechung kleiner Wählergruppen, die der Vollsitzung eines Kreistages zu deren Vorbereitung vorausgeht und nicht am gleichen Tag stattfindet | 50,00 € |

Die Entschädigung nach Buchstabe a) und b) erhöht sich bei einer Sitzungsdauer von mehr als 4 Stunden um 25 v. H.

bei einer Sitzungsdauer von mehr als 8 Stunden um 100 v. H.

Wird eine Sitzung nach § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages Ostallgäu unterbrochen, bleibt die Sitzungspause bei der Berechnung der Sitzungsdauer außer Ansatz. Bei gemeinsamen Sitzungen mehrere Ausschüsse nach Buchstabe b) wird die Entschädigung nur einfach gewährt. Beim Zusammentreffen von Sitzungen nach Buchstabe a) und b) an einem Tag wird die Entschädigung ebenfalls nur einfach gewährt. Die Sitzungsdauer wird in diesen Fällen durch Addition rechnerisch ermittelt.

(3) Zusätzlich wird zu der Entschädigung nach Abs. 2 Fahrkostenerstattung für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel (1. Klasse) nach Art. 5 des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung (BayRKG) bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 BayRKG.

(4) Lohn- und Gehaltsempfänger(innen) erhalten Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen entgangenen Lohn oder Gehalt einschließlich der anteiligen Sozialabgaben in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbständig Tätige und Personen, gemäß Art. 14 a Abs. 2 Nr. 3 LKrO (das sind Personen denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der

Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen (mit Ausnahme von Fraktionssitzungen, von Sitzungen von Ausschussgemeinschaften oder vorbereitenden Besprechungen kleinerer Wählergruppen nach 19.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen oder gesetzlichen Feiertagen) eine Verdienstaufschlüsselung von 12,00 € je angefangene Sitzungsstunde bis höchstens 8 Stunden je Tag.

(6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zur Abgeltung ihrer allgemeinen Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 110,00 € und zusätzlich je angefangenen 10 Mitglieder einer Fraktion 28,00 €. Der Fraktionsstatus im Sinne dieser Satzung ist dann gegeben, wenn eine Partei, eine Wählergruppe oder eine Ausschussgemeinschaft einen Sitz im Kreisausschuss erhält.

(7) Für eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Kreistags und andere ehrenamtlich tätige Kreisbürger(innen) sowie Nicht-Kreisbürger(innen), die auf Veranlassung des Landkreises für diesen ehrenamtlich tätig sind, die gleichen Entschädigungen wie sie unter Abs. 2 mit Abs. 5 festgesetzt sind.

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird hierbei einer Ausschusssitzung nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe b) gleichgestellt.

Bei einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit kann die Entschädigung nach Abs. 2 Buchstabe b) bei unentgeltlich gewährter Verköstigung bis zur Hälfte der jeweiligen Sätze gekürzt werden.

Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden neben den Entschädigungen nach Abs. 2, 4 und 5 Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

(8) Eine Lohn- bzw. einkommensteuergerechte Behandlung der Entschädigungen nach Abs. 2 bis 7 ist Angelegenheit der Empfänger(innen).

§ 3

Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und der Ausschüsse (Art. 33 LKrO) sowie Leiter der Landkreisverwaltung (Art. 34 LKrO). Er ist Beamter auf Zeit. Das nähere über das Beamtenverhältnis bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (Art. 31 LKrO).

§ 4

(1) Der Kreistag beschließt im Einvernehmen mit dem/der gewählten Stellvertreter(in) des Landrats (Art. 32 Abs. 1 LKrO) über dessen/deren Entschädigung nach Art. 134 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG). Eine Entschädigung für Dienstreisen innerhalb des Landkreises ist ebenfalls durch Beschluss des Kreistags festgelegt.

(2) Die Entschädigung für besondere Inanspruchnahme der jeweiligen Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LKrO) beträgt monatlich jeweils 40 v. H. der für den gewählten Stellvertreter des Landrats nach Art. 134 Abs. 4 KWBG vom Kreistag festgesetzten Entschädigung. Einheitliche Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung B gelten mit dem gleichen Vorhundersatz für die festgesetzte Entschädigung der weiteren Stellvertreter. Für den Fall der Vertretung des Landrats nach dem Zeitraum des gesetzlichen Urlaubsanspruchs in Vertretung des arbeitsunfähigen gewählten Stellvertreters wird für den dann amtierenden

weiteren Stellvertreter des Landrats die gleiche Entschädigung wie für den gewählten Stellvertreter gewährt. Eine Entschädigung für Dienstreisen innerhalb des Landkreises wird durch Beschluss des Kreistags festgelegt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 09. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 13. Mai 2002 außer Kraft.

Marktobersdorf, 09.05.2008,

Johann Fleschhut, Landrat

Eapl.: 0122.0

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Hochwasserschutz Gennach - Hühnerbach (Entschädigungssatzung)

Vom 20.03.2008

Der Zweckverband Hochwasserschutz Gennach - Hühnerbach erlässt auf Grund des Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) folgende

Satzung

§ 1 Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

(1) Der Zweckverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Zweckverbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2 erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsordnung A.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Buchloe, den 20.03.2008, Schweinberger, Vorsitzender des Zweckverbandes, „Hochwasserschutz Gennach – Hühnerbach“
Eapl.: 0280.1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Gennach-Hühnerbach“, 86807 Buchloe, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband „Hochwasserschutz Gennach-Hühnerbach“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 859.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 7.800,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach § 18 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Gennach-Hühnerbach vom 08.11.2007 auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Investitionsumlage:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 859.000,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach § 18 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Gennach-Hühnerbach vom 08.11.2007 auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

(1) Die Verwaltungsumlage und Investitionsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten.

(2) Die Fälligkeitstermine sind der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres.

(3) Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate die Haushaltssatzung noch nicht erlassen ist, kann bei Bedarf zum jeweiligen Fälligkeitstermin eine Vorausleistung bis zur Höhe eines Viertels der für das vorangegangene Jahr festgesetzten Umlagen (§ 4) erhoben werden.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Buchloe, den 08.05.2008, Zweckverband „Hochwasserschutz Gennach-Hühnerbach“, Schweinberger, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 25.04.2008, Az.: 33-9410.4, rechtsaufsichtlich behandelt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Rathaus der Stadt Buchloe, Zimmer 113, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen kann während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Geschäftsstunden in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan Einsicht genommen werden.

Ralf Kinkel, Regierungsrat

Eapl.: 9410.4

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Ostallgäu und Wirtschaftspläne der Senioren- und Pflegeheime Waal, Buchloe und Obergünzburg für das Rechnungsjahr 2008 **BEKANNTMACHUNG**

Die in der öffentlichen Sitzung des Kreistags des Landkreises Ostallgäu am 01.02.2008 beschlossene Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2008 wird nach erteilter Genehmigung durch die Regierung von Schwaben (RS vom 09.05.2008, Nr. 12-1512.2/9) gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) öffentlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Landkreises Ostallgäu für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der Art. 16, 17, 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Ergebnishaushalt mit

einem Gesamtbetrag der Erträge von 87.345.950 €

einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 84.142.697 €

einem Saldo des Ergebnishaushaltes von +3.203.253 €

im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 85.525.770 €

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 80.130.847 €

aus Investitionstätigkeit mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 2.534.700 €

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 10.947.900 €

aus Finanzierungstätigkeit mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von .531.500 €

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 4.031.402 €

mit einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von -3.518179 €

(2) Der Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheimes Waal für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 2.264.800 €

in den Aufwendungen auf 2.264.800 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen auf 67.900 €
in den Ausgaben auf 67.900 €
festgesetzt.

(3) Der Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims
Buchloe für das Haushaltsjahr 2008 wird
im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.557.100 €
in den Aufwendungen auf 2.557.100 €
und im Vermögensplan
in den Einnahmen auf 70.300 €
in den Ausgaben auf 70.300 €
festgesetzt.

(4) Der Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims
Obergünzburg für das Haushaltsjahr 2008 wird
im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.718.200 €
in den Aufwendungen auf 2.718.200 €
und im Vermögensplan
in den Einnahmen auf 62.200 €
in den Ausgaben auf 62.200 €
festgesetzt.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises wird
auf 3.531.500 € festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-
rungsmaßnahmen der Senioren- und Pflegeheime Waal,
Buchloe und Obergünzburg sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im
Finanzhaushalt des Landkreises wird auf 1.000.000.- €
festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeck-
ten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsge-
setzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2008
auf 41.392.492 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus den nach-
stehenden vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Da-
tenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüs-
selzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

Grundsteuer A	1.284.480 €
Grundsteuer B	10.044.862 €
Gewerbesteuer	33.440.983 €
Gemeindeeinkommensteueranteil	31.970.461 €
Gemeindeumsatzsteueranteil	2.885.415 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des Haushaltsjahrs 2007	10.750.420 €

Summe der Umlagegrundlagen 90.376.621 €

(3) Nach Art. 18 Abs 3 des Finanzausgleichsgesetzes
(FAG) wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich
auf 45,8 v.H. festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des
Landkreises wird auf 7.500.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Se-
nioren- und Pflegeheims Waal wird auf 100.000 € festge-
setzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Se-
nioren- und Pflegeheims Buchloe wird auf 100.000 € fest-
gesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Se-
nioren- und Pflegeheims Obergünzburg wird auf 100.000 €
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in
Kraft.

Marktoberdorf, den 26.05.2008, Landkreis Ostallgäu
Johann Fleschhut, Landrat Eapl.: 941-1/3

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Alpwegverbandes Haslach – Nesselwang vom 09.06.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und
Bodenverbände (WVG) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405) erlässt der
Alpwegverband Haslach – Nesselwang folgende, mit
Schreiben des Landratsamtes vom 03.06.2008 genehmigte
Satzung:

§ 1 Änderungssatzung

Die Satzung des Alpwegverbandes Haslach – Nesselwang
vom 15.05.1998 wird wie folgt geändert:

In § 12 wird folgender Absatz eingefügt:

§ 12 Beschlüsse und Wahlen in der Versammlung
(2a) Jeder Stimmberechtigte hat ohne Rücksicht auf
das Beitragsverhältnis eine Stimme.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstands-
vorsteher, einem Kassier, einem Schriftführer sowie
drei Beisitzern. Die jeweiligen Vorstände oder deren
Stellvertreter der drei Einzelverbände „Rechtlerverband
Nesselwang“, „Alpgemeinschaft Haslach und Wald“ und
„Weidegemeinschaft Vorderreute“ müssen einen festen
Sitz im Vorstand des Wasserverbandes ha-
ben. Sie sind für jede Funktion wählbar. Für jedes Vor-
standsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Stell-
vertreter des Vorstandsvorstehers muss ein Vorstand-
mitglied sein; der Kassier kann den Vorstandsvorsteher
nicht vertreten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im
Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu in Kraft.

Alpwegverband Haslach – Nesselwang, Nesselwang, 09.
Juni 2008

Alfons Köberle, Vorstandsvorsteher Eapl.: 6441.0/1